

Auszahlungen Vorsorgekonto

Das Vorsorgekonto ist ein Sperrkonto zur ergänzenden Altersvorsorge. Das Gesetz erlaubt nur unter folgenden Voraussetzung das Vorsorgekonto zu beziehen, wobei zwischen der ordentlichen und vorzeitigen Auszahlung zu unterscheiden ist.

Ordentliche Auszahlung

Auszahlung infolge Alter

Regulär

Die reguläre Auszahlung des Kapitals auf dem Vorsorgekonto erfolgt bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV: bei Frauen mit Erreichen des vollendeten 64. Altersjahrs, bei Männern mit Erreichen des vollendeten 65. Altersjahrs. Das Konto muss dabei immer als Ganzes bezogen werden, Teilauszahlungen sind nicht erlaubt.

Frühzeitig

Die Auszahlung kann auch schon früher verlangt werden. Ein Bezug ist frühestens 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV möglich. Bestehen mehrere Vorsorgekonten, können diese gestaffelt über mehrere Jahre bezogen werden.

Aufgeschoben

Vermeehrt sind Personen über das ordentliche Rentenalter der AHV hinaus erwerbstätig. Für solche Personen lässt das Gesetz ein Aufschub der Auszahlung des Vorsorgekontos bis maximal 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Alters zu. Wird die Erwerbstätigkeit innerhalb dieser 5 Jahre aufgegeben, muss auch das Vorsorgekonto aufgehoben werden, da die Voraussetzung für das Weiterführen des Kontos weggefallen ist.

Auszahlung infolge Todesfall

Bei vorzeitigem Ableben des Kontoinhabers wird das Vorsorgekonto gemäss Begünstigungsordnung ausbezahlt. Diese sieht folgende gesetzliche Reihenfolge vor:

1. Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner;
2. Direkte Nachkommen; Personen welche von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind; Lebenspartner sofern die Lebensgemeinschaft mindestens 5 Jahre gedauert hat;
3. Die Eltern;
4. Die Geschwister;
5. Die übrigen Erben.

Der Inhaber des Vorsorgekontos kann bei Bedarf die obige Begünstigungsordnung abändern, wobei diese bei der Auszahlung berücksichtigt wird, sofern sie der Stiftung schriftlich angezeigt worden ist und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Vorzeitige Auszahlung

Auszahlung bei Bezug einer ganzen Invalidenrente

Bezüger einer ganzen Rente der Invalidenversicherung (IV) haben das Recht, sich, das Vorsorgekonto auszahlen zu lassen. Es können ab dem Konto keine Renten ausgerichtet werden. Eine volle Invalidität liegt ab einem IV-Grad von 70% vor. Um die Auszahlung verlangen zu können, muss das IV-Verfahren abgeschlossen sein.

Auszahlung infolge definitiven Verlassens der Schweiz

Personen, welche die Schweiz definitiv verlassen, dürfen das Vorsorgekonto beziehen. Dies ist aber nur möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass bereits die Anmeldung im Ausland für einen festen Wohnsitz erfolgt ist. Der Bezug für eine Weltreise beispielsweise ist nicht erlaubt. Bei der Auszahlung wird die Quellensteuer direkt vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

Auszahlung infolge Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann die Auszahlung des Vorsorgekontos unter folgenden Bedingungen verlangt werden:

- Die Selbständigkeit wird im Haupterwerb ausgeführt – es besteht keine obligatorische BVG-versicherungspflicht mehr.
- Die Auszahlung erfolgt rechtzeitig innerhalb eines Jahres seit der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit.
- Die Anmeldung bei der AHV-Ausgleichskasse als selbständig Erwerbender ist erfolgt.
- Es wird eine Einzelunternehmung geführt (Gesellschafter bei Kommandit- und Kollektivgesellschaften ebenfalls möglich). Bei einer AG oder GmbH ist die Auszahlung des Vorsorgekontos nicht zulässig.

Branchenwechsel

Eine Auszahlung des Vorsorgekontos ist auch bei Aufgabe der bisherigen selbständigen Erwerbstätigkeit und der Aufnahme einer andersartigen selbständigen Erwerbstätigkeit möglich (Branchenwechsel). Diese Auszahlung muss ebenfalls innerhalb eines Jahres seit Aufnahme der neuen Erwerbstätigkeit erfolgen.

Einkauf Pensionskasse

Vorsorgegelder der 3. Säule dürfen für den Einkauf in die Pensionskasse verwendet werden, sofern Lücken vorhanden sind. Eine Teilauszahlung ist nur dann erlaubt, wenn die Einkaufssumme bei der Pensionskasse kleiner ist als der Kontosaldo des Vorsorgekontos. Die Einkaufslücke muss voll gedeckt werden. Dieser Vorgang ist steuerneutral.

Wichtig: Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum in der 2. Säule sind mit einem Vorsorgekonto nicht erlaubt.

Übertrag an eine andere Vorsorgeeinrichtung

Das Vorsorgekonto kann an eine Vorsorgestiftung einer anderen Bank oder auf eine Vorsorgepolice bei einer Versicherung übertragen werden. Teilüberträge sind nicht erlaubt, das Konto wird beim Übertrag immer saldiert und als Ganzes übertragen.

Rechtlicher Hinweis

Kein Angebot. Die in diesem Fact-Sheet publizierten Inhalte werden ausschliesslich zu Informationszwecken bereitgestellt. Sie stellen also weder ein Angebot im rechtlichen Sinne noch eine Aufforderung oder individuelle Empfehlung dar und können daher eine Kundenberatung nicht ersetzen. Keine Haftung. Dieses Fact-Sheet wurde von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft erstellt. Raiffeisen Schweiz Genossenschaft übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit der in dieser Publikation veröffentlichten Informationen. Raiffeisen Schweiz Genossenschaft haftet nicht für allfällige Verluste oder Schäden, die durch die Verteilung dieses Fact-Sheets oder deren Inhalt verursacht werden.